

Ausführungsbestimmungen über die Kulturförderung

vom 21. Juni 2016 (Stand 1. Juli 2016)

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a des Kulturgesetzes vom 10. März 2016 (KuG)¹⁾,

beschliesst:

Art. 1 *Fachstelle für Kulturförderung*

¹ Die Fachstelle für Kulturförderung arbeitet eng mit der Kulturkommission zusammen und nimmt folgende Aufgaben wahr. Sie

- a. hält den Dialog zwischen den Anspruchsgruppen aufrecht;
- b. fördert den Austausch bei wichtigen Fragestellungen;
- c. beurteilt alle eingereichten Gesuche nach gleichen Kriterien und sichert somit die prinzipielle Chancengleichheit auf Unterstützungsgelder;
- d. kann Kulturförderungsprojekte selber initiieren.

² Das Amt für Kultur und Sport kann der Fachstelle weitere Aufgaben übertragen.

Art. 2 *Beiträge an Kulturschaffende*

¹ Die dem Kanton zur Verfügung stehenden Mittel für Projekte der Kulturschaffenden sollen nach festgelegten Kriterien so aufgeteilt und eingesetzt werden, dass sie ein qualitätsvolles, breites und öffentlich zugängliches Kulturangebot unterstützen.

² Der Kanton zeichnet Kulturschaffende mit überragenden Leistungen aus.

¹⁾ GDB 451.1

Art. 3 *Zusammenarbeit mit Kulturinstitutionen und Kulturveranstaltern*

¹ Die kantonalen Stellen pflegen die Zusammenarbeit mit den Kulturinstitutionen, insbesondere mit jenen gemäss Art. 7 Abs. 1 dieser Ausführungsbestimmungen, und mit weiteren Kulturveranstaltern.

Art. 4 *Zusammenarbeit mit den Einwohnergemeinden*

¹ Die kantonalen Stellen planen, organisieren und veranstalten kantonale Projekte in enger Zusammenarbeit mit den Einwohnergemeinden, insbesondere mit der betreffenden Standortgemeinde.

² Sie stehen den Einwohnergemeinden im Rahmen ihrer fachlichen, personellen und finanziellen Möglichkeiten bei der Planung, Organisation und Durchführung von eigenen Projekten beratend zur Seite.

Art. 5 *Instrumente der Kulturförderung*

¹ Der Kanton setzt, nebst der konkreten Projektunterstützung Dritter und der Durchführung von Veranstaltungen, insbesondere folgende Instrumente der Kulturförderung ein:

- a. kantonale Instrumente:
 - 1. Obwaldner Kulturpreis²⁾,
 - 2. Wettbewerbsprojekte Kunst am Bau³⁾,
 - 3. Ankauf von Kunstwerken⁴⁾,
 - 4. Herausgabe von Kunstheften⁵⁾,
 - 5. Projekte Schule und Kultur⁶⁾,
 - 6. Spontanpreis⁷⁾;
- b. Instrumente Obwalden/Nidwalden:
 - 1. Jahresausstellung NOW⁸⁾,
 - 2. Vergabe Unterwaldner Preis für bildende Kunst⁹⁾,
 - 3. Werkbeiträge;

²⁾ Art. 4 Abs. 1 Bst. d KuG

³⁾ Art. 4 Abs. 1 Bst. e KuG

⁴⁾ Art. 6 Abs. 3 Bst. a KuG

⁵⁾ Art. 8 KuG

⁶⁾ Art. 8 KuG

⁷⁾ Art. 6 Abs. 2 Bst. d KuG

⁸⁾ Art. 6 Abs. 3 Bst. c KuG

⁹⁾ Art. 6 Abs. 3 Bst. c KuG

c. Instrumente Zentralschweiz:

1. Innerschweizer Kulturpreis¹⁰⁾,
2. Zentralschweizer Literaturwettbewerb¹¹⁾,
3. Förderung von Zentralschweizer Theatertexten¹²⁾,
4. Vergaben Zentralschweizer Ateliers Berlin und New York.

² Das Bildungs- und Kulturdepartement kann zu den einzelnen Förderinstrumenten Vollzugsrichtlinien erlassen.

Art. 6 *Qualitätskriterien in der Kulturförderung und Verfahren*

¹ Oberstes Ziel der Kulturförderung ist die Förderung der Qualität kultureller Projekte und damit verbunden auch die Kontinuität kulturellen Schaffens.

² Das Bildungs- und Kulturdepartement regelt die formalen und inhaltlichen Kriterien sowie das Verfahren bei der Zusprechung von Beiträgen in Vollzugsrichtlinien.

Art. 7 *Bedeutende Kulturinstitutionen*

¹ Als bedeutende Kulturinstitutionen im Sinne von Art. 22 KuG, die ihren Standort im Kanton haben und öffentlich zugänglich sind, gelten:

- a. Museum Bruder Klaus Sachseln;
- b. Tal Museum Engelberg;
- c. JUKO Jugendkulturzentrum Obwalden;
- d. Verein Grünenwald;
- e. Kulturfenster;
- f. Stiftung Meinrad Burch-Korrodi;
- g. Herrenhaus Grafenort;
- h. Volkskulturfest Obwald;
- i. Turbine Giswil;
- k. Sammlung Christian Sigrist Sachseln.

² Bedeutenden Kulturinstitutionen können Beiträge ausgerichtet werden, wenn sie:

- a. ihre finanziellen Verhältnisse offenlegen,

¹⁰⁾ Stiftungsstatut 30. April 1961

¹¹⁾ Entscheid der Bildungsdirektorenkonferenz Zentralschweiz 2009/10

¹²⁾ Entscheid der Bildungsdirektorenkonferenz Zentralschweiz 2010

- b. die Vorgaben der Leistungsvereinbarung erfüllen, die sie mit dem Kanton gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. f KuG abgeschlossen haben,
- c. in der Regel mindestens von der Standortgemeinde finanziell unterstützt werden.

Art. 8 *Kantonale Kunstsammlung*

¹ Die Fachstelle für Kulturförderung nimmt im Bereich der kantonalen Kunstsammlung insbesondere folgenden Aufgaben wahr:

- a. verwaltet angekaufte und geschenkte Kunstwerke;
- b. katalogisiert und inventarisiert diese Kunstwerke;
- c. verleiht die Kunstwerke an kantonale Verwaltungsstellen;
- d. platziert grössere Kunstwerke;
- e. veranlasst Erhaltungs- und Konservierungsmassnahmen.

² Die Veräusserung von Kunstwerken aus der kantonalen Kunstsammlung ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Über Ausnahmen entscheidet der Regierungsrat.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
21.06.2016	01.07.2016	Erlass	Erstfassung	OGS 2016, 43

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	21.06.2016	01.07.2016	Erstfassung	OGS 2016, 43